

# **Gehaltstarifvertrag**

**für die Angestellten**

**im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**

**vom 18. Oktober 1999**

**in der Fassung der Änderungstarifverträge  
vom 06. Februar 2002, 05. Juli 2006 , 09. Oktober 2007,  
07. September 2009, 19. August 2010, 16. August 2011,  
26. November 2013, 01. März 2016  
und vom 03. November 2017**



# **BUNDES-GEHALTSTARIFVERTRAG**

**für Angestellte**

**im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**vom 18. Oktober 1999  
in der Fassung vom 03. November 2017**

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.  
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand -  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **§1 Geltungsbereich**

Der räumliche und fachliche Geltungsbereich richtet sich nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle in den vom räumlichen und fachlichen Geltungsbereich nach Absatz 1 erfassten Betrieben, selbständigen Betriebsabteilungen und Planungsabteilungen Beschäftigte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung — (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Auszubildenden.

## §2 Gehaltsgruppen

Mit der Zusammenführung der Bundes-Gehaltstarifverträge der alten und neuen Bundesländer entfallen die in § 3 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte aufgeführten Gehaltsgruppen 2.3 Gruppe J (Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) und 2.4 Gruppe A (Auszubildende).

Gemäß § 3 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte gelten für die Eingruppierung folgende Tätigkeitsmerkmale:

1. GRUPPE T (Gartenbautechnische Angestellte)

T1:

Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Z.B. Lager- oder Materialverwaltung, Vervielfältigen und Reinzeichnen von technischen Zeichnungen.

T2:

Gartenbautechnische Angestellte mit kleineren Arbeitsbereichen bzw. einfacheren Tätigkeiten, die nach ständiger Anweisung arbeiten. Mit abgeschlossener Ausbildung, Meisterprüfung, Technikerprüfung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf kleineren Baustellen führen, Werkstattleiter, technische Zeichner.

T3:

Gartenbautechnische Angestellte mit größeren Arbeitsbereichen bzw. schwieriger Tätigkeit, die nach allgemeiner Anweisung arbeiten. Mit Meisterprüfung, Technikerprüfung, Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf größeren Baustellen führen mit Maschinen- und Fahrzeugeinsatz, oder die schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, Kostenberechnungen erstellen und einfache Entwürfe anfertigen, Leiter größerer Werkstätten.

T4:

Gartenbautechnische Angestellte mit verantwortungsvoller Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordert. Mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule, abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, die unter Oberaufsicht größere Baustellen selbständig leiten, die besonders schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, schwierige Entwürfe, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen und Bauabrechnungen bearbeiten.

T5:

Gartenbautechnische Angestellte in verantwortlichen Tätigkeiten, die überwiegend selbständige Leistungen erfordern. Mit abgeschlossener Hochschulausbildung, abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, denen die selbständige Leitung von größeren Baustellen übertragen ist oder die mit Aufgaben betraut sind, die hervorragende Fachkenntnisse erfordern oder denen mehrere gartenbautechnische Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung ständig unterstellt sind.

T6:

Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung übertragen ist.

T7:

Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines größeren Betriebes übertragen ist (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

## 2. GRUPPE K (Kaufmännische Angestellte)

K1:

Kaufmännische Angestellte mit überwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Z.B. Fertigmachen der Post, Telefondienst, Vervielfältigen, Karteiführung, einfache Schreib- und Rechenarbeiten, Ablage.

K2:

Kaufmännische Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit. Z.B. Stenotypistinnen, Kontoristinnen, Hilfskräfte in der Buchhaltung und Personalabteilung.

K3:

Kaufmännische Angestellte, die unter Anleitung schwierigere Arbeiten erledigen, mit kaufmännischer Berufsausbildung, Handelsschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Korrespondenten, Buchhalter, Lohnbuchhalter, Sekretärinnen, Stenotypistinnen mit Fremdsprachen.

K4:

Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anweisung schwierige Arbeiten erledigen und in erheblichem Umfang (erheblich - mehr als ein Drittel) selbständige Leistungen erbringen. Mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Buchhalter mit langjähriger Berufserfahrung.

K5:

Kaufmännische Angestellte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit, die überwiegend selbständige Leistungen erbringen. Z.B. Bilanzbuchhalter, Büroleiter, selbständige Einkäufer.

K6:

Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter eines Betriebes oder selbständiger Betriebsabteilungen.

K7:

Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter größerer Betriebe (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

### **§3 Gehaltsregelung**

Die Angestellten erhalten mit der Novemberabrechnung 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,00 Euro.

Die am 30. September 2017 geltenden Gehälter gelten bis zum 31. Oktober 2017 unverändert fort. Die Tarifierhöhung beträgt in den alten Bundesländern mit Wirkung vom 01. November 2017 3 % und mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 2,4 %. Die Tarifgehälter ergeben sich aus der beiliegenden Gehaltstafel, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Mit der Zusammenführung der Bundes-Gehaltstarifverträge der alten und neuen Bundesländer wird vereinbart, dass eine Ost-West-Angleichung in jährlich 0,5 %-Schritten erfolgt, so dass die Angleichung der Gehaltsgruppen der neuen Bundesländer an das Niveau von 100 % der alten Bundesländer erfolgt. Die Gehälter im Tarifgebiet der neuen Bundesländer werden zum 01. November 2017 auf das Niveau von 97,5 % der Gehälter der alten Bundesländer und ab dem 01. Oktober 2018 auf das Niveau von 98 % der Gehälter der alten Bundesländer festgelegt.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, im Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Bezugnahme auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung entfallen zu lassen.

### **§4 Auslösung**

Siehe § 8 Bundes-Rahmentarifvertrag Angestellte.

### **§5 Inkrafttreten und Anpassung**

1. Durch das Inkrafttreten und infolge Anwendung dieses Tarifvertrages dürfen keine Entgeltminderungen eintreten.
2. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Gehaltserhöhungen bereits Gehaltserhöhungen über die bisherigen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Gehaltssätze angerechnet werden.
3. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abschluss dieses Tarifvertrages gekündigt oder bereits beendet war, haben keinen Anspruch auf Nachzahlung aus diesem Tarifvertrag.

## **§6 Laufzeit und Kündigung**

Die Bundes-Gehaltstarifverträge für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind am 1. April 1999 in Kraft getreten. Sie sind mit dem Tarifabschluss am 26. November 2013 zu einem Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau für das gesamte Bundesgebiet zusammengeführt worden. Dieser Tarifvertrag in der Fassung vom 03. November 2017 tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 31. Juli 2019, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.

Berlin, den 06. Februar 2002

Berlin, den 05. Juli 2006

Berlin, den 09. Oktober 2007

Frankfurt/M, den 07. September 2009

19. August 2010

16. August 2011

Bad Honnef, 26. November 2013

Frankfurt/M, 1. März 2016

Würzburg, 03. November 2017

Bundesverband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e.V.  
53604 Honnef

Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt  
60439 Frankfurt

August Forster  
Präsident

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Dietmar Schäfers  
Stellvertretende Bundesvorsitzender

## Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin

Gehaltstafel ab 1. November 2017
-------------------------------------

**Technische Angestellte, Gehälter ab 1. November 2017**

**Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %**

**Erhöhung bezogen auf das Eckgehalt um  
3 %**

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
T 1	65%	1.933,04	2.147,82	2.308,91
T 2	80%	2.379,12	2.643,47	2.841,73
T 3	100%	2.973,91	<b>3.304,34</b>	3.552,17
T 4	115%	3.419,99	3.799,99	4.084,99
T 5	125%	3.717,38	4.130,43	4.440,21
T 6	140%	4.163,47		
T 7	155%	4.609,55		

---

**Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr**

**Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 1. November 2017  
Gehaltsgruppen K 1 bis K 7 Erhöhung um  
3 %**

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
K 1		1.638,91	1.821,02	1.957,60
K 2		1.784,38	1.982,65	2.131,32
K 3		2.379,16	2.643,48	2.841,73
K 4		2.973,91	<b>3.304,34</b>	3.552,17
K 5		3.568,69	3.965,23	4.262,62
K 6		4.163,49		
K 7		4.609,60		

---

**Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr**

## Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin

Gehaltstafel ab 1. Oktober 2018
------------------------------------

### Technische Angestellte, Gehälter ab 1. Oktober 2018

Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %

Erhöhung bezogen auf das Eckgehalt um  
2,4 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
T 1	65%	1.979,43	2.199,37	2.364,32
T 2	80%	2.436,22	2.706,91	2.909,93
T 3	100%	3.045,28	<b>3.383,64</b>	3.637,41
T 4	115%	3.502,07	3.891,19	4.183,02
T 5	125%	3.806,60	4.229,55	4.546,77
T 6	140%	4.263,39		
T 7	155%	4.720,18		

**Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr**

**Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 1. Oktober 2018**  
Gehaltsgruppen K 1 bis K 7 Erhöhung um  
2,4 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
K 1		1.678,24	1.864,72	2.004,58
K 2		1.827,21	2.030,23	2.182,47
K 3		2.436,26	2.706,92	2.909,94
K 4		3.045,28	<b>3.383,64</b>	3.637,42
K 5		3.654,34	4.060,40	4.364,92
K 6		4.263,41		
K 7		4.720,23		

**Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr**



## Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin

Gehaltstafel ab 1. November 2017
-------------------------------------

**Technische Angestellte, Gehälter ab 1. November 2017 (97,5 % des Eckgehalts aBL)**  
**Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %**

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
T 1	65%	1.884,71	2.094,12	2.251,18
T 2	80%	2.319,65	2.577,38	2.770,69
T 3	100%	2.899,56	<b>3.221,73</b>	3.463,36
T 4	115%	3.334,49	3.704,99	3.982,86
T 5	125%	3.624,45	4.027,16	4.329,20
T 6	140%	4.059,38		
T 7	155%	4.494,31		

**Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr**

**Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 1. November 2017 (97,5 % der Gehälter aBL)**

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
K 1		1.597,94	1.775,49	1.908,66
K 2		1.739,77	1.933,08	2.078,04
K 3		2.319,68	2.577,39	2.770,69
K 4		2.899,56	<b>3.221,73</b>	3.463,37
K 5		3.479,47	3.866,10	4.156,05
K 6		4.059,40		
K 7		4.494,36		

**Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr**

## Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin

Gehaltstafel ab 1. Oktober 2018
------------------------------------

**Technische Angestellte, Gehälter ab 1. Oktober 2018 (98 % des Eckgehalts aBL)**  
**Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %**

		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
Gehaltsgruppe		Euro	Euro	Euro
T 1	65%	1.939,84	2.155,38	2.317,03
T 2	80%	2.387,50	2.652,78	2.851,73
T 3	100%	2.984,37	<b>3.315,97</b>	3.564,67
T 4	115%	3.432,03	3.813,37	4.099,37
T 5	125%	3.730,47	4.144,96	4.455,83
T 6	140%	4.178,12		
T 7	155%	4.625,78		

---

**Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr**

**Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 1. Oktober 2018 (98 % der Gehälter aBL)**

		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr in der entsprechenden Gruppe	ab 4. Jahr
Gehaltsgruppe		Euro	Euro	Euro
K 1		1.644,68	1.827,43	1.964,49
K 2		1.790,67	1.989,63	2.138,82
K 3		2.387,53	2.652,78	2.851,73
K 4		2.984,37	<b>3.315,97</b>	3.564,67
K 5		3.581,25	3.979,19	4.277,62
K 6		4.178,14		
K 7		4.625,83		

---

**Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr**